IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

vom 28. April 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Dezember 2025[1] Kenntnis genommen und

erlässt:[2]

I.

Der Erlass «Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016»[3] wird wie folgt geändert:

Art. 175

[1] ***(geändert)*** ~~Zonenpläne und Baureglemente~~ **Die an das neue Recht angepassten Rahmennutzungspläne** der politischen ~~Gemeinden~~**Gemeinde** werden innert ~~zehn~~ **zwölf** Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses ~~im ordentlichen Verfahren an das neue Recht angepasst~~**nach Art. 41 Abs. 1 dieses Erlasses öffentlich aufgelegt. Die Regierung kann diese Frist für einzelne politische Gemeinden auf begründetes schriftliches Gesuch hin einmalig um höchstens ein Jahr verlängern. Das Gesuch enthält einen verbindlichen Zeitplan und wird wenigstens ein halbes Jahr vor Ablauf der Frist gestellt. Das Gesuch wird durch die politische Gemeinde öffentlich bekannt gemacht**.

[2] ***(geändert)*** Nach Ablauf der Frist ~~kann~~**beschliesst** die Regierung anstelle und auf Kosten der politischen Gemeinde notwendige Anpassungen von Rahmennutzungsplänen der politischen Gemeinde ~~beschliessen~~. Die Bestimmungen über das Verfahren für den Erlass der kantonalen Sondernutzungspläne werden sachgemäss angewendet.

[3] ***(geändert)*** Formale Anpassungen an das neue Recht kann der Rat der politischen Gemeinde ohne öffentliche Auflage und fakultatives Referendum beschliessen. Der Beschluss ~~ist~~**wird** öffentlich bekannt ~~zu machen~~**gemacht**.

1 ABl 2025-00.236.019.
2 Vom Kantonsrat erlassen am 4. März 2026; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. April 2026; in Vollzug ab 1. Juni 2026.
3 sGS 731.1.

Art. 175a

[1] Die Bestimmungen des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses bleiben sachgemäss anwendbar, soweit sie als Rechtsgrundlage dienen für:

c) ***(geändert)*** Sondernutzungspläne wie Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbaupläne, die unter Geltung des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 erlassen und nicht an diesen Erlass angepasst worden sind~~.~~**;**

d) ***(neu)*** Erlass und Änderungen von Sondernutzungsplänen jener politischen Gemeinden, deren Rahmennutzungsplan nach diesem Erlass erst nach der Genehmigung des Sondernutzungsplans durch die zuständige kantonale Stelle genehmigt wird.

Art. 175b ***(neu)***
c^{ter}) Sondernutzungspläne

[1] Sondernutzungspläne nach diesem Erlass, die sowohl mit dem an diesen Erlass angepassten Rahmennutzungsplan als auch mit dem auf der Grundlage des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses erlassenen Rahmennutzungsplan vereinbar sind, können ab Beginn der öffentlichen Auflage des an diesen Erlass angepassten Rahmennutzungsplans aufgelegt und in Vollzug gesetzt werden. Solche Sondernutzungspläne unterstehen dem fakultativen Referendum.

[2] Der Rat der politischen Gemeinde kann beschliessen, dass ein Sondernutzungsplan, der unter Geltung des auf der Grundlage des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses erlassenen Rahmennutzungsplans beschlossen wurde, unter die Regelung nach Abs. 1 dieser Bestimmung fällt und die laufenden Verfahren weitergeführt werden, wenn der Sondernutzungsplan bei Genehmigung des an diesen Erlass angepassten Rahmennutzungsplans noch nicht genehmigt und mit diesem ebenfalls vereinbar ist.

[3] Sondernutzungspläne nach diesem Erlass, die lediglich mit dem an diesen Erlass angepassten Rahmennutzungsplan vereinbar sind, können ab Beginn der öffentlichen Auflage des Rahmennutzungsplans aufgelegt und genehmigt, aber erst mit Vollzugsbeginn des angepassten Rahmennutzungsplans in Vollzug gesetzt werden.

[4] Formale Anpassungen an das neue Recht kann der Rat der politischen Gemeinde ohne öffentliche Auflage beschliessen. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.[4]

St.Gallen, 4. März 2026

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

4 Art. 5 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:[5]

Der IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz wurde am 28. April 2026 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist 17. März bis 27. April 2026 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.[6]

Dieser Nachtrag wird ab 1. Juni 2026 angewendet.

St.Gallen, 28. April 2026

Der Präsident der Regierung:
Beat Tinner

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

5 Siehe ABl 2026-00.259.747.
6 Referendumsvorlage siehe ABl 2026-00.249.501.